

§ 12 T-BSFV

T-BSFV - Tiroler Bergsportführerverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2021

- (1) Der Ausbildungslehrgang ist in mehreren Abschnitten durchzuführen. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens zwölf und höchstens 16 Tage zu betragen.
- (2) Der Lehrstoff der Gegenstände ist auf die Ausbildungsteile Winterwanderungen und Sommerwanderungen aufzuteilen, soweit dies fachlich im Hinblick auf die jeweils spezifischen Inhalte zweckmäßig ist.
- (3) Der Ausbildungslehrgang ist längstens innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at